



Richtlinien zur Förderung des Sports im Main - Taunus - Kreis

Stand 1. Januar 2020

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Förderzwecke und Ausführungsbestimmungen	4
1. Förderung des Jugendsports	4
2. Aus- und Weiterbildung von Jugend-, Übungsleiterinnen und Übungsleitern	5
3. Beschäftigung von lizenzierten Übungsleiterinnen und Übungsleitern	5
4. Teilnahme an Meisterschaften	6
5. Anschaffung langlebiger Sportgeräte	7
6. Vereinsjubiläen und sportliche Veranstaltungen	7
7. Förderung des Schulsports	8
8. Unterstützung des Sportkreises 30 Main-Taunus	8
9. Maßnahmen im Sportstättenbereich	9

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Bereitstellung von Sportfördermitteln

Der Main-Taunus-Kreis stellt in seinem Etat Mittel zur Förderung des Sports zur Verfügung. Die Mittel sind zweckgebunden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisausschuss.

Die Sportförderung stellt eine freiwillige Leistung des Main-Taunus-Kreises dar. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Kreiszuschusses besteht nicht.

Zuschüsse, deren Beträge unter 10,00 EUR liegen, werden nicht zur Auszahlung gebracht (Bagatellgrenze).

Der Main-Taunus-Kreis fördert die sportliche Arbeit der Sportvereine und stellt im Rahmen seiner „Zuschüsse zur Pflege des Sports“ im Einvernehmen mit dem Sportkreis 30 Main-Taunus den Vereinen einen Zuschuss zur Verfügung.

2. Fördervoraussetzungen

Zuschüsse des Main-Taunus-Kreises werden den Sportvereinen bewilligt, wenn diese

- dem Landessportbund Hessen angehören
- ihren Sitz im Main-Taunus-Kreis haben und allen Einwohnerinnen und Einwohnern offen stehen
- vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind
- angemessene Mitgliedsbeiträge erheben
- z. Zt. der Antragstellung mindestens ein Jahr bestehen

Außerdem werden der Schulsport und der Sportkreis 30 Main-Taunus mit Zuschüssen des Main-Taunus-Kreises gefördert.

Lizenz- und Vertragssport werden nicht gefördert.



3. Verfahren

Soweit die jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Förderzwecken keine besonderen Aussagen treffen, sind die Anträge formlos beim Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises, Haupt- und Personalamt, Ehrenamt, Sport und Vereine, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus oder per Email (sportfoerderung@mtk.org), einzureichen.

Die in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen genannten Fristen sind zwingend einzuhalten. Bei allen Fördermaßnahmen, außer bei Maßnahmen im Sportstättenbereich (Baumaßnahmen), ist dies der **1. November** des **jeweiligen** Jahres. Anträge für **Maßnahmen im Sportstättenbereich** sind **zum 1. April** des **laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr** zu stellen.

4. Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der Zuschüsse hat der Empfänger grundsätzlich einen Nachweis zu erbringen. Näheres ist in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen der einzelnen Förderungszwecke geregelt.

5. Widerruf der Bewilligung

Sofern die Mittel zweckentfremdet verwendet werden oder der Verwendungsnachweis nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt wird, wird der Zuschuss zurückgefordert. Das Gleiche gilt, wenn unzutreffende Angaben gemacht werden.



II. FÖRDERZWECKE UND AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Förderzwecke nach diesen Grundsätzen sind:

- 1.1 Förderung des Jugendsports
- 1.2 Aus- und Weiterbildung von Jugend-, Übungsleiterinnen und Übungsleitern
- 1.3 Beschäftigung von lizenzierten Übungsleiterinnen und Übungsleitern
- 1.4 Teilnahme an Meisterschaften
- 1.5 Anschaffung langlebiger Sportgeräte
- 1.6 Vereinsjubiläen und sportliche Veranstaltungen
- 1.7 Förderung des Schulsports
- 1.8 Unterstützung des Sportkreises 30 Main-Taunus
- 1.9 Maßnahmen im Sportstättenbereich

2. Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Förderzwecken

2.1 Förderung des Jugendsports

Für die Förderung des Jugendsports können den Vereinen Zuschüsse bewilligt werden. Ein Antrag der Vereine ist nicht erforderlich. Die Verteilung wird auf der Basis der jährlichen, elektronischen Bestandserhebung (zum 1.1. des Jahres) des Landessportbundes Hessen e.V. vorgenommen. Voraussetzung ist jedoch, dass eine Jugendabteilung aus mindestens 10 Jugendlichen besteht.

Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.



2.2 Aus- und Weiterbildung von Jugend-, Übungsleiterinnen und Übungsleitern

Für die Aus- und Weiterbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern sowie von Übungsleiterinnen und Übungsleitern durch den Deutschen Sportbund oder Landessportbund (einschl. Fachverbände) können den Sportvereinen Zuschüsse bewilligt werden.

Zu den zuschussfähigen Kosten gehören die Teilnahmegebühren sowie die Anschaffung von Fachliteratur und Unterrichtsmaterial. Des Weiteren werden die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus oder Bahn, 2. Klasse) anerkannt. Der Zuschuss kann bis zu 25% der zuschussfähigen Kosten betragen. Der genaue prozentuale Ansatz für die Ermittlung des Zuschusses richtet sich nach der Gesamtsumme aller zu berücksichtigenden Anträge sowie der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Antrag mit den Kostennachweisen und einer Kopie der entsprechenden Aus- und Weiterbildungsbescheinigung ist vom Verein bis **spätestens 1. November des jeweiligen** Jahres vorzulegen.

2.3 Beschäftigung von lizenzierten Übungsleiterinnen und Übungsleitern

Zuschussfähig ist die Beschäftigung von lizenzierten Übungsleiterinnen und Übungsleitern.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Gesamtsumme aller zu berücksichtigenden Übungsstunden sowie der dafür zur Verfügung stehenden Mittel.

Ein Antrag der Vereine ist nicht erforderlich. Grundlage für die Berechnung des Kreiszuschusses sind die Bewilligungsbescheide bzw. Festsetzungen des Landessportbundes. Der Verwendungsnachweis gegenüber dem Landessportbund gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis für den gewährten Kreiszuschuss.



2.4 Teilnahme an Meisterschaften

Der Main-Taunus-Kreis kann den Sportvereinen Zuschüsse für die Teilnahme von

a)

Einzel sportlerinnen/Einzel sportlern an Hessischen oder Deutschen Meisterschaften gewähren, sofern die Meisterschaften von einem dem Hessischen Landessportbund oder dem Deutschen Sportbund angehörenden Fachverband ausgerichtet werden.

b)

Mannschaften an Deutschen Meisterschaften gewähren, sofern die Meisterschaften von einem dem Hessischen Landessportbund oder dem Deutschen Sportbund angehörenden Fachverband ausgerichtet werden.

Zuschussfähig sind die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus oder Bahn, 2. Klasse) zwischen dem Standort des Sportvereins und dem Wettkampfort und zurück sowie die nachgewiesenen Startgelder und angemessene Übernachtungskosten.

Der Zuschuss kann bis zu 25% der zuschussfähigen Kosten betragen. Der genaue prozentuale Ansatz für die Ermittlung des Zuschusses richtet sich nach der Gesamtsumme aller zu berücksichtigenden Anträge sowie der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Sportvereine reichen den formlosen Antrag mit Teilnahmebestätigung und Rechnungsbelegen bis **spätestens 1. November des jeweiligen** Jahres ein.



2.5 Anschaffung langlebiger Sportgeräte

Gegenstand der Förderung ist die Anschaffung von Sportgeräten, die mindestens drei Jahre bei normaler Nutzung verwendet werden können, der unmittelbaren Sportausübung dienen und deren Anschaffungskosten (Einzelpreis) mehr als 150,00 EUR (Brutto) betragen.

Dem Antrag sind die Rechnungskopie(n) und die Kopie(n) des Zahlungsnachweises (Kontoauszug) sowie ein Finanzierungsplan (Zuschüsse Dritter sind anzugeben) beizufügen. Der Antrag ist bis **spätestens 1. November des jeweiligen** Jahres einzureichen.

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 25% des Anschaffungspreises betragen. Der genaue prozentuale Ansatz für die Ermittlung des Zuschusses richtet sich nach der Gesamtsumme aller zu berücksichtigenden Anträge sowie der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.6 Vereinsjubiläen und sportliche Veranstaltungen

Zu besonderen Vereinsjubiläen können auf Antrag folgende Zuschüsse bewilligt werden:

- | | |
|------------------------|---------|
| • 25jähriges Bestehen | 250 € |
| • 50jähriges Bestehen | 500 € |
| • 75jähriges Bestehen | 750 € |
| • 100jähriges Bestehen | 1.000 € |

Für jeweils weitere 25 Jahre wird der Zuschuss um 250 € angehoben.

Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

Für besondere sportliche Wettkämpfe, Turniere etc. können den Vereinen auf Antrag Ehrenpreise zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung erfolgt durch die Dezernenten oder das Haupt- und Personalamt, Ehrenamt, Sport und Vereine.



2.7 Förderung des Schulsports

Für die Ausrichtung der Schulsportwettbewerbe (Spiel- und Sportfeste, Bundesjugendspiele, Sportabzeichen für Schülerinnen und Schüler, Bundeswettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ usw.) werden den Schulsportkoordinatorinnen/-koordinatoren Zuschüsse bewilligt.

Die Verwendung der Mittel ist dem Main-Taunus-Kreis bis **zum 1. April des auf die Bewilligung folgenden** Jahres nachzuweisen.

2.8 Unterstützung des Sportkreises 30 Main-Taunus

Der Main-Taunus-Kreis stellt im Rahmen seiner „Zuschüsse zur Pflege des Sportes“ dem Sportkreis 30 Main-Taunus für die Durchführung seiner vielfältigen Aufgaben einen jährlichen Zuschuss zur Verfügung.

Die Verwendung der Mittel ist bis **zum 1. April des auf die Bewilligung folgenden** Jahres nachzuweisen.

Für zusätzliche Projekte des Sportkreises kann grundsätzlich ebenfalls Unterstützung durch entsprechende Zuschüsse vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel erfolgen.



2.9 Maßnahmen im Sportstättenbereich

Der Main-Taunus-Kreis unterstützt die Sportvereine bei der Errichtung und dem Ausbau von Sportanlagen und wird sich entsprechend der im Vermögenshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel an der Förderung beteiligen.

Förderungsfähig sind:

- Neu-, Ersatzneu- oder Erweiterungsbau von Sportstätten,
- Aus- oder Umbau, die Sanierung und Modernisierung von Sportstätten
- ökologische Verbesserungen, wie z. B. Einbau von Wärmepumpen und Solaranlagen, Anlagen zur Wärmerückgewinnung, Sanierung von Heizungsanlagen etc.

Reine Renovierungsarbeiten sowie Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Kosten unter 10.000,00 EUR liegen, werden nicht bezuschusst.

Der Zuschuss ist vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Der Antrag ist **spätestens bis zum 1.4. des laufenden Jahres** für das kommende Haushaltjahr zu stellen.

Bei unvorhersehbaren Ereignissen kann nach Ermessen von einer Abweichung der Frist Gebrauch gemacht werden. Diese Anträge können jedoch nur berücksichtigt werden, wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dies ermöglichen.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Aktueller Kostenvoranschlag
- Finanzierungsplan mit Eigenkapital und Förderzusagen (auch voraussichtlicher Dritter)
- Baupläne und Baubeschreibung
- Baugenehmigung (wenn erforderlich)
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse entsprechend der Förderungsgrundsätze des Landes Hessen für Zuwendungen im Sportstättenbau

Der Kreisausschuss entscheidet über die Bereitstellung eines Zuschusses. Dieser beträgt in der Regel 10% der bei Antragstellung ermittelten zuwendungsfähigen Kosten. Die zuwendungsfähigen Kosten werden vom Hochbau- und Liegenschaftsamt des Main-Taunus-Kreises festgesetzt.



Der bewilligte Kreiszuschuss kann nach Beginn der Baumaßnahme in Teilbeträgen entsprechend des Baufortschritts abgerufen werden. Ein Restbetrag von etwa 10% wird bis zur endgültigen Fertigstellung der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises einbehalten.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist spätestens **sechs Monate nach Fertigstellung** der Maßnahme durch einen Verwendungsnachweis zu belegen.

Werden die der Bewilligung zugrundeliegenden Kosten nicht erreicht, so wird der Kreiszuschuss entsprechend reduziert. Auf eine Neufestsetzung wird verzichtet, wenn die Differenz nicht mehr als 50,00 € beträgt.

Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises

Haupt- und Personalamt

Ehrenamt, Sport und Vereine

Am Kreishaus 1-5

65719 Hofheim am Taunus

Tel.: 06192-201-0

<https://www.mtk.org/Sportforderung>